

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2002

zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 443)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/109/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen erließ die Kommission im Juli 1999 die Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen⁽⁴⁾. Die Entscheidung ist seitdem zweimal, zuletzt durch die Entscheidung 2001/313/EG⁽⁵⁾, geändert worden. Die getroffenen Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Auflagen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lachserzeugnissen. Die Maßnahmen gelten bis zum 1. Februar 2002.
- (2) Im Jahre 2001 hat Norwegen weitere Ausbrüche von ISA gemeldet. Unbeschadet der von den norwegischen Veterinärbehörden eingeleiteten Schutzmaßnahmen ist eine schnelle Tilgung der Seuche nicht zu erwarten.

- (3) Angesichts der Seuchenlage in Norwegen sollten die Maßnahmen der Entscheidung 1999/766/EG bis zum 1. Februar 2003 verlängert werden.
- (4) Die in der Entscheidung 1999/766/EG vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Eier und Gameten von Salmoniden sollten verlängert werden, bis eine Überprüfung und ordnungsgemäße Bewertung des Risikos einer Übertragung der ISA durch diese Erzeugnisse vorliegt. Die Frist für die Überprüfung der Maßnahmen wird deshalb ebenfalls bis zum 1. Februar 2003 verlängert.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/766/EG wird „1. Februar 2002“ durch „1. Februar 2003“ und „31. Dezember 2001“ durch „1. Februar 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 67.